

BEBAUUNGSPLAN NR. 20 A
FÜR DEN BEREICH ZWISCHEN SCHELLOHNER WEG, GARTEN- UND OVERBERGSTRASSE SOWIE STROTHMANNSWEG

STADT LOHNE
LANDKREIS VECHTA / OLDENBURG

VERBINDLICHER BAULEITPLAN
NACH DEM BUNDESBAUGESETZ VOM 23. JUNI 1960 UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) IN DER NEUFASSUNG VOM 26.11.1968.

PLANBEARBEITUNG
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE BEARBEITET VON ARCHITEKT W. AURICH - BÜRO FÜR ORTSPLANUNG 79 OLDENBURG/OLDB., DEN 30. OKTOBER 1974

AUSLEGUNG
DER RAT DER STADT LOHNE HAT IN SEINER SITZUNG AM 9.9.1974 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS § 2 Abs. 6 DES BUNDESBAUGESETZES (BBaug.) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) AM 9.11.1974 ÖFFENTLICH DURCH AUSHAANG IM ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNGSKASTEN UND DURCH DIE OLDENBURGISCHE VOLKSZEITUNG UND DIE NORDWEST-ZEITUNG - DER MÜNSTERLANDER - BEKANNTMACHTET.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, MIT ZUGEHÖRIGER BEGRÜNDUNG HAT IN DER ZEIT VOM 19.11.1974 BIS EINSCHL. 24.11.1974 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
LOHNE, DEN 1.5.1975

L.S. *gez. Becker*
STADTDIREKTOR

BESCHLUSS ALS SATZUNG
DER RAT DER STADT LOHNE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN IN SEINER SITZUNG AM 11.3.1975 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDEKENEN UND ANREGUNGEN GEM § 10 BBaug. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
LOHNE, DEN 1.5.1975

L.S. *gez. Göttsche-Kroymann* *gez. Becker*
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

GENEHMIGUNG
GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES V. 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) GEMÄSS VERFÜGUNG VOM 2.8.1975
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS. VERWALTUNGSBEZIRKS OLDENBURG
OLDENBURG, DEN 2.8.1975
L.S. *IN AUFTRAG: gez. Lücke*

BEKANNTMACHUNG
DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND ENTSPR. DER VO ÜBER DIE ÖFFENTL. BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN VOM 20.12.1971 (Nds. GVBl. S. 379 - AM 12.9.1975) BEKANNTMACHTET WORDEN.
DER BEBAUUNGSPLAN NR. 20A IST DAMIT AM 12.9.1975 RECHTSWIRKSAM GEWORDEN.
LOHNE, DEN 13.9.1975

(siegel) *gez. Becker*
STADTDIREKTOR

AUSSCHNITT FLÄCHENNUTZUNGSPLAN STADT LOHNE M 1:10 000



BEBAUUNGSPLAN NR. 51
SCHELLOHNER WEG / JÄGERSTRASSE



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- FESTSETZUNGEN NACH § 9(1) BBaug
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
 - ○ ○ ○ GRENZE DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20 - ACHTERN THUN
 - - - BAUGRENZEN
 - ▨ ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
 - ▭ VERKEHRSPFLÄCHEN STRASSENVERKEHRSPFLÄCHEN
 - ▭ PARKFLÄCHEN ÖFFENTLICH
 - - - STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
 - △ SICHTDREIECKE FREIHALTUNG VON BEWUCHS ÜBER 80 cm HOHE v. Ok. StraÙe
 - GRÜNFLÄCHEN Anlage Spielplatz
 - △ FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN ELT - TRAFOSTATION
 - FÜHRUNG VON HAUPTABWASSERLEITUNGEN REGENWASSERKANAL
 - ■ ■ ■ MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEMÄSS § 4(1)-(3) DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE
- OFFENE BAUWEISE EINZEL- UND DOPPELHAUSER, HAUSGRUPPEN BIS 50m LÄNGE
- △ OFFENE BAUWEISE NUR ZULÄSSIG FÜR EINZEL- UND DOPPELHAUSER
- 04 / 05 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 07 / 08 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- ① MIT ERLANGUNG DER RECHTSKRAFT DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20A WERDEN WEGEN DER FLÄCHEN-ÜBERSCHNEIDUNG MIT DEM BEBAUUNGSPLAN NR. 20-ACHTERN THUN - FÜR SAMTLICHE FLURSTÜCKE INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 20 RECHTSUNWIRKSAM.
- ② FÜR BESTEHENDE GEBÄUDE UND GEBÄUDETEILE AUSSERHALB DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DER BAUGRENZEN NUR DANN, WENN DIESE DURCH EINEN NEUBAU ERSETZT ODER UMBAUTEN DURCHFÜHRT WERDEN, DIE EINEM NEUBAU GLEICHKOMMEN.
SONSTIGE INNERE UMBAUTEN SIND ALS AUSNAHMEN ZULÄSSIG.

VORSCHLAG FÜR DIE BAUGESTALTUNG (UNVERBINDLICH)

- GRENZEN DER BAUGRUNDSTÜCKE
- ▭ WOHNGEBÄUDE MIT TRAUFGESTELLUNG / GIEBELSTELLUNG bzw. HAUPTRICHTUNG
- ▭ GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE
- ▭ G0a GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- ▭ VORHANDENER BAUBESTAND

M 1:1000
GEMARKUNG LOHNE
FLUR 23

BESCHEINIGUNG

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSREGISTERS UND WEIST DIE BAULICHEN ANLAGEN, SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH STAND VOM 22.9.73. VECHTA, DEN 16.5.1975

KATASTERAMT VECHTA

gez. Blömer
Vermessungsoberrat

BEBAUUNGSPLAN NR. 20 - ACHTERN THUN

DER STADT LOHNE IST DIE VERVIelfÄLTIGUNG GEMÄSS Vfg. DES KATASTERAMTES VECHTA VOM 27.4.1973 AZ. 3075 ET UNTER DEN IN DER VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ANERKANNTEN BEDINGUNGEN GESTÄTTET WORDEN. VECHTA, DEN 16.5.1975

KATASTERAMT VECHTA

gez. Blömer

VORSCHLAG FÜR STRASSENPROFILE

